

# REGLEMENT PROJEKTFONDS FÜR PASTORALE UND DIAKONISCHE ARBEIT

vom 14 Juni 2019

**Das Landeskirchenparlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern beschliesst:**

Gegenstand

**Art. 1**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Finanzierung, Verwendung und Verwaltung des Projektfonds für Pastorale und Diakonische Arbeit (Fonds).
- <sup>2</sup> Der Fonds wird in die Bilanz der Rechnung der Landeskirche integriert. Die Fondsbewegungen werden jeweils als Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Zweck

**Art. 2**

Der Fonds bezweckt eine projektbezogene Förderung pastoraler und diakonischer Aktionen und Programme von gesellschaftlicher oder kirchlicher Relevanz.

Äufnung des Fonds

**Art. 3**

- <sup>1</sup> Der Fonds wird von der Landeskirche mit einem Anfangskapital von 300'000 CHF ausgestattet.
- <sup>2</sup> Unterschreitet das Fondsvermögen CHF 100'000, entscheidet das Landeskirchenparlament auf Antrag des Landeskirchenrates über die Äufnung des Fondsvermögens.

Verwendung des Fondsvermögens

**Art. 4**

- <sup>1</sup> Der Landeskirchenrat (Rat) entscheidet auf Antrag des Fondsausschusses abschliessend über die Verwendung des Fondsvermögens.
- <sup>2</sup> Der Rat entscheidet dreimal jährlich (April, August, Dezember).

Aufgaben des Fondsausschusses

**Art. 5**

- <sup>1</sup> Der Fondsausschuss berät die Projektgesuche.  
Bei Gesuchen bis CHF 5'000 entscheidet er abschliessend.  
Bei Gesuchen ab CHF 5'000 stellt er Antrag an den Landeskirchenrat.  
Er entscheidet mit relativem Mehr, bei Gleichstand der Stimmen mit Stichentscheid des Präsidiums.
- <sup>2</sup> Er unterstützt und überwacht bewilligte Projekte. Dazu bestimmt er für jedes bewilligte Projekt eine Projektbegleitung (Gotte/Götti), welche als Ansprechperson wirkt und das Controlling durchführt.
- <sup>3</sup> Er verfasst jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des Fonds.

## Zusammensetzung des Fondausschusses

### Art. 6

- 1 Der Fondausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der deutschsprachigen Kirchgemeinden aus verschiedenen Regionen
  - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Kirchgemeinde der Region Jura bernois
  - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Anderssprachigen Gemeinschaften
  - d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bischofsvikariats St. Verena
  - e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landeskirchenrates
  - f) einer Vertreterin oder eines Vertreters der Pastoral.
- 2 Die Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Rat analog seiner Legislaturperiode auf vier Jahre gewählt.
- 3 Der Fondausschuss konstituiert sich selbst.

## Verwaltung der Landeskirche / Fachbereich Diakonie

### Art. 7

- 1 Der Fachbereich Diakonie der Verwaltung der Landeskirche unterstützt die Gesuchstellenden bei der Projektkonzeption.
- 2 Er unterstützt den Projektausschuss administrativ und inhaltlich.
- 3 Er überprüft die Vollständigkeit der Gesuche und weist nach Rücksprache mit dem Präsidium des Fondausschusses unvollständige Gesuche ab.
- 4 Er ist zuständig für die Sitzungsprotokolle und bereitet die Anträge zuhanden des Rats vor.
- 5 Er stellt innerhalb der Verwaltung gemeinsam mit dem Fachbereich Finanzen die korrekten Abläufe für die Finanzierung sicher.

## Gesuche

### Art. 8

- 1 Gesuche sind mit einem ausgefüllten Gesuchsformular schriftlich bei der Verwaltung der Landeskirche einzureichen.
- 2 Zur Vollständigkeit bedarf ein Gesuch eines detaillierten Projektbeschreibs, u.a. mit folgenden Inhalten:
  - a) Beschreibung der Ausgangslage, der Ziele, der Massnahmen, des Finanzbedarfs sowie der Trägerschaft des Projekts,
  - b) Vernetzung des Projekts im kirchlichen Umfeld der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern,
  - c) Bei einem Gesuch um einen Beitrag ab CHF 10'000 ist ein Wirkungsmodell beizulegen.
- 3 Es wird mindestens ein Eingabetermin pro Quartal bekanntgegeben.
- 4 Das Gesuchsformular, die Vorgaben für das Wirkungsmodell und die Eingabetermine werden auf der Homepage der Landeskirche publiziert.

## Kriterien

### Art. 9

- 1 Unterstützt werden Projekte in den Bereichen Verkündigung, Diakonie und Liturgie, welche
  - a) im Kanton Bern vorangetrieben werden und sich prioritär in demselben auswirken,
  - b) innerhalb des Kantons eine regionale, das heisst im Minimum eine über eine einzige Pfarrei hinausgehende Ausstrahlung haben,
  - c) von lokalen Trägern mitfinanziert und/oder anderweitig getragen werden,
  - d) auf eine Zeitdauer von höchstens drei Jahren ausgelegt sind.
- 2 In begründeten Fällen können Projekte nach drei Jahren für maximal zwei weitere Jahre unterstützt werden.

## Berichterstattung

### Art. 10

- 1 Bei längerdauernden Projekten informiert die Projektleitung über den Projektverlauf (Zwischenberichte).
- 2 Über alle Projekte ist ein Schlussbericht vorzulegen.
- 3 Der Schlussbericht umfasst die auf der Homepage der Landeskirche publizierten Mindestanforderungen.

## Auszahlung

### Art. 11

- 1 Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags kann gestaffelt oder einmalig erfolgen.
- 2 Nicht für das Projekt verwendete Gelder sind zurückzuerstatten.

## Rechnungsführung

### Art. 12

- 1 Die Verwaltung der Landeskirche führt eine gesonderte Rechnung über das Fondsvermögen.
- 2 Diese ist über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung abzuschliessen und in der Jahresrechnung auszuweisen.

## Information und Kommunikation

### Art. 13

- 1 Der Rat und die Kommunikationsstelle der Verwaltung der Landeskirche stellen die Informationen über den Fonds sicher.
- 2 Sie kommunizieren regelmässig über die Tätigkeiten des Fonds und berichten jährlich dem Landeskirchenparlament.

## Auflösung

### Art. 14

- 1 Die Auflösung des Fonds erfolgt durch das Landeskirchenparlament auf Antrag des Rates.

- <sup>2</sup> Die frei werdenden Mittel sind dem übrigen Vermögen der Landeskirche zuzuweisen.

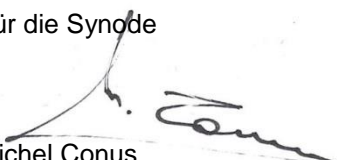
Inkrafttreten

**Art. 15**


- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Landeskirchenparlament am 14.06.2019 beschlossen. Es tritt per 01.01.2020 in Kraft.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Das vorliegende Reglement wurde von der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern am 14. Juni 2019 genehmigt.

Für die Synode



Michel Conus  
Synodepräsident



Regula Furrer Giezendanner  
Verwalterin

**Änderungsnachweis**

Datum	Anpassungen
23.11.2024	Art. 5, Abs. 1 ergänzt
23.11.2024	Art. 8 Abs. 2, c neu formuliert
23.11.2024	Art. 8, Abs. 3 ergänzt und neu formuliert